

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 3/11 R

L 12 AL 153/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 30 AL 398/08 (SG Dortmund)

..... ,

Kläger und Revisionskläger,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Februar 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. November 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander auch für das Revisionsverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt höheres Arbeitslosengeld (Alg) ab 3.10.2008.
- 2 Auf seinen Antrag vom 20.9.2007 bewilligte ihm die Beklagte ab 1.10.2007 Alg für eine Anspruchsdauer von 360 Tagen in Höhe von 42,01 Euro täglich; sie setzte jedoch die Leistungen für die Zeit vom 1.10. bis 24.10.2007 auf "0,00 Eur" fest, weil der Alg-Anspruch wegen einer erhaltenen Abfindung in Höhe von 5500 Euro in dieser Zeit nach § 143a Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) geruht habe (*Bescheid vom 10.10.2007*). Wegen eigener Abmeldung des Klägers hob die Beklagte die Leistungsbewilligung für die Zeit ab 2.10.2007 auf (*Bescheid vom 11.10.2007*).
- 3 Im Zeitraum vom 2.10.2007 bis 2.10.2008 ging der Kläger in mehr als geringfügigem Umfang einer selbstständigen Tätigkeit nach und versicherte sich nach § 28a SGB III freiwillig weiter. In der Zeit vom 25.10.2007 bis 24.7.2008 erhielt der Kläger von der Beklagten einen Gründungszuschuss (GZ) in Höhe des zuvor errechneten Alg zuzüglich 300 Euro monatlich. Mit Beendigung des GZ stand dem Kläger noch ein Restanspruch auf Alg für eine Dauer von 90 Tagen zu.
- 4 Nach Abmeldung seines Gewerbes meldete sich der Kläger am 2.10.2008 zum 3.10.2008 erneut arbeitslos und beantragte Alg. Die Beklagte bewilligte ihm - auf der Grundlage einer fiktiven Bemessung - Alg ab 3.10.2008 bis 1.7.2009, dh für 270 Tage, nunmehr in Höhe eines Leistungssatzes von 36,71 Euro täglich (*Bescheid vom 10.10.2008; Widerspruchsbescheid vom 29.10.2008*).
- 5 Die auf höheres Alg unter Zugrundelegung eines Leistungssatzes von 42,01 Euro täglich gerichtete Klage hat in beiden Instanzen keinen Erfolg gehabt (*Urteil des Sozialgerichts <SG> vom 15.3.2010; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 17.11.2010*). Während der Kläger vor dem SG Alg für die Zeit ab 3.10.2008 mit einer Anspruchsdauer von 450 Tagen beantragt hat, hat er im Berufungsverfahren - unter teilweiser Berufungsrücknahme - den Antrag auf höheres Alg auf eine Anspruchsdauer von 270 Tagen beschränkt.
- 6 Das LSG hat zur Begründung seiner Entscheidung im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger habe keinen Anspruch auf höheres Alg. Die einzig zwischen den Beteiligten streitige Frage sei die Anwendbarkeit der Bemessungsvorschrift des § 131 Abs 4 SGB III. Die Voraussetzungen der Bestandsschutzregelung nach § 131 Abs 4 SGB III seien vorliegend jedoch nicht erfüllt. Denn die umstrittene Frage, wann Alg als "bezogen" iS des § 131 Abs 4 SGB III gelte, sei nach Wortlaut, Systematik sowie Sinn und Zweck der Vorschrift restriktiv, dh im Sinne einer tatsächlichen Auszahlung des Alg, zu verstehen.



- 7 Hiergegen richtet sich die - vom LSG zugelassene - Revision des Klägers. Er nimmt zur Begründung Bezug auf das gesamte erstinstanzliche und zweitinstanzliche Vorbringen. Er trägt im Wesentlichen vor, für die Anwendbarkeit des § 131 Abs 4 SGB III sei nicht der tatsächliche Leistungsbezug, sondern der Anspruch auf die Leistung maßgeblich, und weist insoweit auf Literaturmeinung (*Valgolio in Hauck/Noftz, SGB III, § 131 RdNr 56*) hin. Die vom LSG vorgebrachten Gründe überzeugten nicht. Denn das LSG führe selbst aus, dass eine zweifelsfreie Auslegung nach § 131 Abs 4 SGB III nicht möglich sei. Der Terminus "Bezug" werde im SGB III in unterschiedlichem Sinne gebraucht und auch eine "Auslegung nach Sinn und Zweck" bedinge keine andere Beurteilung.
- 8 Der Kläger beantragt,
die Urteile des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17.11.2010 und des Sozialgerichts Dortmund vom 15.3.2010 abzuändern sowie den Bescheid der Beklagten vom 10.10.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29.10.2008 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, für die Zeit ab 3.10.2008 Arbeitslosengeld mit einer Anspruchsdauer von 450 Tagen und einem täglichen Auszahlungsbetrag von 42,01 Euro zu gewähren.
- 9 Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.
- 10 Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

II

- 11 Die Revision des Klägers ist unzulässig (§ 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 12 a) Soweit der Kläger im Revisionsverfahren ab 3.10.2011 (höheres) Alg für eine Anspruchsdauer von 450 Tagen beantragt, ist die Revision hinsichtlich dieser (270 Tage übersteigenden) Leistungsdauer schon deshalb unzulässig, weil er im Berufungsverfahren sein Klagebegehren auf eine Anspruchsdauer von 270 Tagen begrenzt und insoweit die Berufung zurückgenommen hat (*vgl. Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 5.7.2010; Berufungsurteil, S 8, 9 im Urteilsumdruck*). Gemäß § 156 Abs 2 S 1 SGG bewirkt die Zurücknahme der Berufung den Verlust des Rechtsmittels. Dies gilt auch bei einer nur teilweisen Rücknahme der Berufung. Die Wirkungen der Zurücknahme sind von Amts wegen zu beachten (*vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, 9. Aufl 2008, § 156 RdNr 5b; Binder in Lüdtkke, SGG, 3. Aufl 2009, § 156 RdNr 12*). Die jetzige - möglicherweise versehentliche - Erweiterung seines Antrags ist jedenfalls unzulässig. Der Senat hatte deshalb auch keine Veranlassung, den Kläger zu einer Präzisierung seines Revisionsantrags aufzufordern.



- 13 b) Aber auch soweit der Kläger ab 3.10.2008 höheres Alg für eine Anspruchsdauer von 270 Tagen begehrt, ist die Revision unzulässig, weil die Begründung vom 4.4.2011 nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.
- 14 Gemäß § 164 Abs 2 S 3 SGG muss die Begründung nicht nur einen bestimmten Antrag enthalten, sondern die "verletzte Rechtsnorm" bezeichnen. Hierzu ist nicht nur erforderlich, dass sich aus dem Vorbringen des Klägers eindeutig ergibt, welche Norm er als verletzt ansieht. Vielmehr muss sich der Revisionsführer - zumindest kurz - mit den Gründen der Vorinstanz rechtlich auseinandersetzen sowie erkennen lassen, dass er sich mit der angefochtenen Entscheidung befasst hat und inwieweit er bei der Auslegung der angewandten Rechtsvorschriften anderer Auffassung ist (*vgl BSG SozR 1500 § 164 Nr 12 S 17 und Nr 20 S 33 f mwN; BSG, Urteil vom 11.6.2003 - B 5 RJ 52/02 R - Juris RdNr 14; BSG, Urteil vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R - Juris RdNr 10 und BSG, Beschluss vom 6.3.2006 - B 13 RJ 46/05 R - Juris RdNr 11*).
- 15 Dieses Formerfordernis soll im Interesse der Entlastung des Revisionsgerichts sicherstellen, dass der Revisionsführer bzw sein Prozessbevollmächtigter das angefochtene Urteil im Hinblick auf einen Erfolg des Rechtsmittels überprüft und hierzu die Rechtslage genau durchdacht hat (*vgl BSG Urteile vom 3.7.2002 - B 5 RJ 30/01 R - Juris RdNr 10 und vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R - Juris RdNr 10; Beschluss vom 13.5.2011 - B 13 R 30/10 R - RdNr 13 jeweils mwN*). Damit soll die Begründungspflicht des § 164 Abs 2 S 1 SGG eine umfassende Vorbereitung des Revisionsverfahrens gewährleisten (*vgl ua BSG SozR 1500 § 164 Nr 12, 20, 25; SozR 3-1500 § 164 Nr 9; SozR 3-2500 § 106 Nr 12; SozR 3-5555 § 15 Nr 1; BSGE 70, 186, 187 ff = SozR 3-1200 § 53 Nr 4, jeweils mwN; BVerfG SozR 1500 § 164 Nr 17*).
- 16 Die vorliegende Revisionsbegründung genügt den gestellten Anforderungen nicht. "Auseinandersetzung" verlangt, auf den Gedankengang des Berufungsgerichts einzugehen (*vgl ua BSG SozR 1500 § 164 Nr 20; BSG, Beschlüsse vom 30.1.2001 - B 2 U 42/00 R - Juris RdNr 10 und vom 6.3.2006 - B 13 RJ 46/05 R - Juris RdNr 11*). Hierzu reicht es nicht aus, die eigene Meinung des Klägers (hier: bezogen auf die Tatbestandsvoraussetzung "Bezug" der Leistung) wiederzugeben. Vielmehr muss die Revisionsbegründung erläutern, dass und warum das LSG die als verletzt gerügte Vorschrift des materiellen Rechts, und zwar auch unter Beachtung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, nicht richtig angewandt hat (*vgl BSG, Vorlagebeschluss vom 16.5.2006 - B 4 RA 5/05 R - Juris RdNr 21*). Eine Wiederholung im Wesentlichen schon bekannter Argumente, insbesondere die Bezugnahme auf eine Literaturmeinung (*Valgolio, aaO*), mit der sich bereits das LSG auseinandergesetzt hat, ohne neue Gesichtspunkte mitzuteilen, erfüllt diese Voraussetzungen nicht.
- 17 Dies gilt auch hinsichtlich der vom Kläger in der Revisionsbegründung geäußerten Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Entscheidung des LSG. Denn das LSG hat in seinem Urteil ein-



gehend dargelegt, aus welchen Erwägungen es die Gleichsetzung des Bezugs eines GZ mit dem erforderlichen Bezug von Alg iS des § 131 Abs 4 SGB III abgelehnt hat. Es ist hierbei auch auf die Rechtsprechung des BSG zu § 133 Abs 1 SGB III, der Vorgängervorschrift zu § 131 Abs 4 SGB III, eingegangen (*BSG SozR 4-4300 § 133 Nr 3 und 4*), und hat aufgezeigt, weshalb diese Rechtsprechung zur Gleichstellung von Unterhaltsgeld (Uhg)-Vorbezug mit Alg-Bezug nicht auf den GZ übertragen werden kann. Ohne sich hiermit auseinanderzusetzen argumentiert die Revisionsbegründung damit, auch der Arbeitnehmer, der selbstständig tätig gewesen sei, habe Interesse an einem Besitzstandsschutz. Ein Hinweis darauf, dass der Verfasser der Revisionsbegründung die Argumentation des LSG-Urteils, nämlich dass - anders als bei Alg und Uhg - bei Bezug eines GZ insbesondere keine Arbeitslosigkeit iS des § 119 Abs 1 SGB III bestehe (und deshalb - wie hier - auch ein neuer Alg-Anspruch erworben werden konnte), überhaupt zur Kenntnis genommen hat, findet sich nicht.

- 18 Schließlich vermag auch die Bezugnahme auf seinen Vortrag erster und zweiter Instanz eine Auseinandersetzung mit dem Berufungsurteil nicht zu ersetzen, weil dieses vor der Zustellung des angefochtenen Urteils liegende Vorbringen sich mit dessen Gründen noch gar nicht auseinandergesetzt haben kann (*vgl BSG SozR 1500 § 164 Nr 28; SozR 3-2400 § 28p Nr 1; BSG, Beschluss vom 6.3.2006 - B 13 RJ 46/05 R - Juris RdNr 10; stRspr*). Der Senat war im Übrigen nicht verpflichtet, den anwaltlich vertretenen Kläger vor einer Entscheidung über die Revision auf Mängel der Revisionsbegründung hinzuweisen; § 106 Abs 1 SGG gilt insoweit nicht (*vgl BSG, Beschluss vom 21.7.2010 - B 7 AL 60/10 B - RdNr 7*).
- 19 c) Die unzulässige Revision ist ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 169 S 2 und 3 SGG).
- 20 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

